

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für sämtliche seitens eines Unternehmens der Wickeder Group („Besteller“) erteilten Aufträge, Bestellungen und abgeschlossene Verträge über den Einkauf von Waren oder Werk- und Dienstleistungen von dem betreffenden Lieferanten bzw. Leistungserbringer („Lieferant“) gelten, soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB handelt, ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten widerspricht der Besteller hiermit ausdrücklich; sie sind für den Besteller nicht verbindlich. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Besteller der Einbeziehung der Bedingungen des Lieferanten im Einzelfall nicht widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch den Besteller enthält kein Anerkenntnis von Bedingungen des Lieferanten. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich im Einzelfall ausdrücklich und in Textform damit einverstanden erklärt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen, Bestellung

2.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen in Textform. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er von dem Besteller in Textform bestätigt wurde. Auf das Erfordernis kann nur in Textform verzichtet werden.

2.2 Bestandteile der Bestellung bzw. des Angebots des Lieferanten sind, soweit nach dem Gegenstand der Bestellung inhaltlich anwendbar, die jeweilige QM-Leitlinie, Technische Lieferbedingungen und Werkstoff-Datenblätter des Bestellers in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die auf Anforderung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Die darin enthaltenen Spezifikationen stellen Beschaffensvereinbarungen in Bezug auf den Liefergegenstand dar. Werkstoff-Datenblätter und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

2.3 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten. Auf Abweichungen von einer Anfrage des Bestellers oder von im Zusammenhang damit an den Lieferanten weitergeleiteten Spezifikationen, Qualitätsrichtlinien oder Beschreibungen hat der Lieferant im Angebot gesondert unter Angabe der einzelnen Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Andernfalls gelten die überlassenen Unterlagen, Spezifikationen, Qualitätsrichtlinien und Beschreibungen als Bestandteil des Angebotes des Lieferanten. Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten nur, wenn der Lieferant darauf besonders hinweist und sie vom Besteller in Textform bestätigt worden sind.

2.4 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung oder sonstige Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung unverzüglich in Textform informieren.

2.5 Soweit die Angebote des Bestellers nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Besteller hieran zehn (10) Werktagen (Montag – Freitag) ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Besteller. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Lieferanten vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Lieferant die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag – Freitag) nach Datum des Angebots mit deren Erfüllung beginnt, hat der Besteller das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Besteller erwachsen.

2.6 Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) A Werktagen (Montag – Freitag) ab Zugang widerspricht.

2.7 Ein Angebot des Lieferanten hat stets unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Besteller. Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvorschläge oder Zeichnungen, werden dem Lieferanten nur gewährt, wenn dies zuvor ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist.

2.8 Der Besteller ist berechtigt, zumutbare Änderungen in der Konstruktion und Ausführung der Lieferungen und Leistungen vom Lieferanten in Textform zu verlangen. Hierdurch verursachte Auswirkungen wie z.B. Mehr- oder Minderkosten, werden die Parteien unter Wahrung der Schriftform einvernehmlich regeln.

§ 3 Versandvorschriften, Verpackung

3.1 Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

3.2 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer und Bestelldatum, Artikelnummer des Bestellers, Inhalt/Menge Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Herstellungs- und Fertigungsnummer des Lieferanten, Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger vollständig aufzuführen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

3.3 Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt.

3.4 Bei unverzollten Waren hat der Lieferant dem Besteller folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Versandbegleitedokumente (z.B. T1), Frachtpapiere, Zoll- oder Handelsrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.T.R., Ursprungszertifikat / -zeugnis und gegebenenfalls weitere für die Verzollung notwendige Dokumente. Der Lieferant stellt außerdem sicher, dass die Informationen für das zollrechtliche Voranmeldeverfahren vollständig, richtig und so frühzeitig bei

der zur Abgabe der Voranmeldung verpflichteten Stelle vorliegen, dass hieraus keine Lieferverzögerungen entstehen können. Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (z.B. ATC-Nummer, Steuerbescheid-Nummer) zu vermerken.

3.5 Der Lieferant hat die Interessen des Bestellers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Der Lieferant wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen des Bestellers anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

3.7 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Besteller in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Lieferant hat den Besteller von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Dies gilt auch, soweit der Lieferant einen Umstand erkennt, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder mit der Zeit hierzu führen könnte.

4.2 Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4.3 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Bestellers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von dem Besteller gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

4.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB oder § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.

§ 5 Gefahrübergang, Eigentum

5.1 Soweit zwischen den Parteien in Textform nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang der vom Lieferanten gelieferten Waren auf den Besteller gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm. Soweit zwischen Besteller und Lieferant nicht anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren DDP („Delivered Duty Paid“) frei Bestimmungsort (Incoterms 2010) zu erfolgen. Mit Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von dem Besteller besonders beauftragten Spediteur erwirbt der Besteller Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

5.2 Ist eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, findet der Gefahrübergang allerdings nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Besteller in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

§ 6 Exportkontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß den jeweiligen nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und in Textform zu unterrichten, soweit ihm bekannt ist, dass diese in den (Re-)Export gelangen.

§ 7 Warenursprung

7.1 Der Lieferant gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware („country of origin“) in Handelspapieren an und wird auf Verlangen des Bestellers ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über die Herkunft der Ware erbringen.

7.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

§ 8 Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ist seitens des Lieferanten von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Lieferant dies dem Besteller bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

§ 9 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung durch den Besteller

9.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis Lieferung „frei Empfangswerk“ (einschließlich Verpackung und Transport). Bei Gewichtspreisen ist die Gewichtsfeststellung auf einer geeichten Waage im Empfangswerk des Bestellers maßgebend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

9.2 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes in Textform vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Bereitstellung der Werkzeuge.

9.3 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

9.4 Wird im Liefervertrag vereinbart, dass Preisbestandteile für Rohstoffe auf Basis von Rohstoff-Indizes (z.B. LME-Börsenwert) in der Abwicklung als Preisgleitklausel oder Materialteuerungszuschlag (MTZ) oder über eine marktorientierte Verhandlung ermittelt werden, werden die übrigen Preisbestandteile getrennt zu den Rohstoffen betrachtet und verhandelt.

9.5 Der Lieferant hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Bestellers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Lieferanten anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Bestellers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Rechnungen wird der Besteller nur bearbeiten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

9.6 Zahlungsfristen laufen von einem konkret festgelegten Zeitpunkt an, frühestens jedoch vom Waren- oder – im Fall einer Rechnungslegung – vom Rechnungseingang an. Zahlungen werden, sofern zwischen dem Besteller und dem Lieferanten nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, ist der Besteller zur vorfälligen Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, berechtigt.

9.7 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

9.8 Ist Anwendung des Gutschriftverfahrens vereinbart, hat der Lieferant dem Besteller alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

9.9 Der Besteller ist berechtigt, seine Forderungen sowohl gegen Forderungen des Lieferanten als auch gegen Forderungen, die der Lieferant auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen.

§ 10 Qualitätssicherung, REACH-VO, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

10.1 Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Besteller nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant unterhält hierzu ein Qualitätsmanagementsystem und weist dem Besteller seine gültige Zertifizierung nach mindestens DIN EN ISO 9001 nach. Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch vom Besteller beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird dem Besteller auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren und weist dem Besteller auf Anforderung die Qualität seiner Produkte durch Vorlage einer Prüfbescheinigung nach EN 10204 nach.

10.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Besteller bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.

10.3 Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sog. „substances of very high concern“). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

10.4 Die vom Lieferanten gelieferten Waren und Verpackungen sind frei von radioaktiven Elementen nach näherer Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere gemäß Anlage III zur StrlSchV vom 20.07.2001 - zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.07.2016 -, Tabelle 1, Freigrenzwerte nach Spalten 2 und 3).

10.5 Sofern der Lieferant mit dem Besteller in ständigen Geschäftsbeziehungen steht, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller frühzeitig zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von dem Besteller bezogene Produkte vorzunehmen.

§ 11 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

11.1 Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein sonstiger vertraglich vereinbarter oder garantierter Beschaffenheiten. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

11.2 Der Besteller ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Besteller. Der Lieferant kann die von dem Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Bestellers der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war.

11.3 Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Bestellers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

11.4 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Besteller zusätzlich zu den in § 11.2 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Lieferant nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen

Bestimmungen. Weitere Rechte des Bestellers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Lieferanten übernommenen Garantien bleiben unberührt, insbesondere das Recht auf Schadensersatz, bleibt ausdrücklich vorbehalten, ohne dass insoweit eine vertragliche Beschränkung der Haftung des Lieferanten dem Grunde oder der Höhe nach vereinbart wird.

11.5 Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, bleibt unberührt.

11.6 Sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB durch den Besteller zu beachten ist, richtet sich die Rügefrist nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt aber für erkennbare Mängel mindestens fünf (5) Werktage (Montag – Freitag) ab Lieferung und für verdeckte Mängel mindestens fünf (5) (Montag – Freitag) Werktage nach Entdeckung des Mangels. Bei verderblichen Waren wird die Anzeige unverzüglich erfolgen.

11.7 Mängelansprüche verjähren in dreißig (30) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist, in welchem Fall die längere gesetzliche Frist Anwendung findet. Die Rechte des Bestellers aus §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.8 Liefert der Besteller eine Ersatzsache beginnt die Verjährungsfrist für die betreffende Ersatzsache erneut. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt allerdings nicht ein, soweit der Lieferant erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

11.9 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten hergestellten Teile.

11.10 Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Bestellers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und in Textform erklärt ist.

§ 12 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung und / oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Beschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Lieferant den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Besteller zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Lieferant.

§ 13 Produkthaftung, Versicherung

13.1 Soweit der Besteller von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant den Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden frei, wenn und soweit die Ursache hierfür in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, auch soweit sich dieses aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13.2 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

§ 14 Unterlagen, Nutzungsrechte

14.1 Alle Zeichnungen, Pläne, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen jederzeit unverzüglich herauszugeben und – auch ohne entsprechende Aufforderung durch den Besteller – spätestens bei Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.

14.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

14.3 Der Lieferant räumt dem Besteller das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die der Lieferant entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.

14.4 An Arbeitsergebnissen, die der Lieferant individuell für den Besteller angefertigt hat oder von Dritten für den Besteller individuell hat anfertigen lassen, räumt der Lieferant dem Besteller darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Vorbestehende Rechte des Lieferanten oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Bestellungen, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalt

15.1 Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten bestellt, behält der Besteller sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umwidmung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbestellware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

15.2 Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestellware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

15.3 An Werkzeugen, welche der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt hat, behält sich der Besteller das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Ausfälle hat er dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Geheimhaltungsverpflichtung

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Besteller-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Besteller zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

16.2 Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.

16.3 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Besteller bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen, wobei der Lieferant den Besteller vor einer Preisgabe aufgrund zwingender Vorschriften vorab in Textform informieren muss, es sei denn, eine vorherige Information ist unzumutbar. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Lieferant dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen der vorstehenden Ausnahmen.

16.4 Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Lieferant wird dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch in Textform bestätigen.

16.5 Der Lieferant hat auch die Bestellung und den Vertragsabschluss mit dem Besteller vertraulich zu behandeln. Hinweise in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen.

§ 17 Aufrechnung durch den Lieferanten, Weitergabe von Bestellungen, Firmenänderung, Zurückbehaltungsrecht

17.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

17.2 Der Lieferant hat dem Besteller jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich in Textform mitzuteilen.

17.3 Der Besteller darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Lieferanten jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten an eine Wickeder Group-Konzerngesellschaft übertragen.

17.4 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 18 Kündigung, Rücktritt

18.1 Handelt es sich bei dem Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Rahmenliefervertrag, kann das betreffende Dauerschuldverhältnis bzw. der Rahmenliefervertrag fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dabei auch vor, wenn

- a) der Lieferant eine Vertragspflicht verletzt und nicht binnen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos vom Besteller abgemahnt worden ist, oder
- b) der Lieferant einem Mitarbeiter des Bestellers oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Liefervertrages unangemessen zu beeinflussen, oder
- c) der Lieferant gegen geltendes Recht verstößt und dem Besteller im Hinblick auf einen solchen Verstoß eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, oder
- d) beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
- e) die weitere Ausführung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

18.2 Ist der Besteller nach diesem § 18 zur Kündigung eines Liefervertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages berechtigt, kann er auch weitere Verträge mit dem Lieferanten kündigen, sofern die Fortsetzung der jeweiligen Vertragsbeziehung für den Besteller unzumutbar ist.

18.3 Weitergehende Kündigungsrechte der Parteien, z.B. auf gesetzlicher Grundlage, bleiben unberührt.

18.4 Die Kündigung eines Liefervertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages nach diese § 18 lässt die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die (Weiter-) Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder implizit nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.

§ 19 Verhaltenskodex

Der Lieferant hat den Verhaltenskodex des Bestellers zu Kenntnis genommen und erkennt diesen als verbindlich an. Der Lieferant verpflichtet zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes, der unter www.wickeder-group.de/downloads eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

§ 20 Erfüllungsort; Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Leistungs-, Erfüllungs- und Erfolgsort für die Ansprüche des Bestellers ist das bestellende Werk. Für die Zahlungsansprüche des Lieferanten ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers.

20.2 Wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Bestellers, wobei der Besteller nach seinem Ermessen auch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen darf.

20.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

§ 21 Außerkrafttreten früherer Einkaufsbedingungen, Teilnichtigkeit

21.1 Frühere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers treten hiermit außer Kraft.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, unvollständige oder undurchführbare Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung ersetzt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am besten entspricht.

Wickeder Group

Wickede (Ruhr), 13.10.2017